

## 5.4.2. Die Notwehr

### 5.4.2.1. Das Wesen der Notwehr

Notwehr<sup>220</sup> ist die *rechtmäßige, den Interessen der sozialistischen Gesellschaft entsprechende angemessene Abwehr eines gegenwärtigen Angriffs auf strafrechtlich geschützte Verhältnisse der sozialistischen Gesellschaft.*

Das Notwehrrecht gibt jedem Bürger die gesetzlich gesicherte Möglichkeit, gegen Verbrechen und Vergehen sowie andere rechtswidrige Angriffe in angemessener Weise persönlich vorzugehen und die von dem Angriff ausgehenden Gefahren durch Abwehrhandlungen zu verhindern.

Derjenige, der von seinem Notwehrrecht Gebrauch macht und dem Angreifer Schaden zufügt, handelt im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und begeht keine Straftat. Darüber hinaus fördert das Notwehrrecht die unduldsame Haltung der Bürger gegenüber Anschlägen auf persönliche und gesellschaftliche Interessen. Es trägt somit zum Schutz und zur Festigung unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung bei.

Das Notwehrrecht resultiert folgerichtig aus Art. 1 StGB, der den Kampf gegen alle Erscheinungen der Kriminalität zur gemeinsamen Sache der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger erklärt. Ausgehend von der Übereinstimmung der Interessen der sozialistischen Gesellschaft mit denen jedes einzelnen Bürgers, rechtfertigt § 17 StGB nicht nur Abwehrhandlungen gegen Angriffe auf den Abwehrenden oder einen Dritten, sondern ausdrücklich auch die Abwehr von Angriffen gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung.

Das Notwehrrecht des sozialistischen Strafgesetzbuches ist kein Relikt eines Faustrechtes, sondern Ausdruck der Verantwortung der Bürger der sozialistischen Gesellschaft bei der Abwehr akuter Gefahren in Form strafbaren Handelns. Die Ausübung des Notwehrrechts ist keine Form einer Strafe, die der Bürger gegenüber dem Angreifer vollzieht. Es ist deshalb auch unzweckmäßig, von einer disziplinierenden Wirkung des Notwehrrechts zu sprechen.<sup>221</sup>

Die Notwehr dient ausschließlich der *Abwehr des Angriffs*, der Verhinderung oder Verminderung der durch den Angriff drohenden Gefahren. Das hat die Konsequenz, daß Handlungen, die ausschließlich darauf abgestellt sind, an dem Täter Rache zu üben bzw. diesem eine „handgreifliche Belehrung“, einen „abschreckenden Denkkettel“ zu erteilen, durch § 17 StGB nicht mehr gedeckt sind.

### 5A.2.2. Die rechtlichen Voraussetzungen der Notwehr

Paragraph 17 Abs. 1 StGB formuliert die Notwehr folgendermaßen:

„Wer einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen sich oder einen anderen oder gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in einer der Gefährlichkeit des Angriffs angemessenen Weise abwehrt, handelt im Interesse

<sup>220</sup> Vgl. dazu auch S. Wittenbeck/J. Schreiter, „Probleme der Notwehr“, Neue Justiz, 20/1969, S. 634 ff.

<sup>221</sup> Vgl. a. a. O., S.634.